



Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Train

(Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 14.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlässt die Gemeinde Train folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Train erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Gebühren (§ 4 und § 5) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 4 **Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 45,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 90,00 €, |
| c) eine Familiengrabstätte mit 3 Grabstellen | 135,00 €, |
| d) eine Urnenwandnische | 180,00 €, |
| e) eine Urnenerdgrabstätte | 45,00 €, |
| f) eine Baumgrabstätte | 60,00 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für mindestens 5 Jahre ist möglich. Die Grabgebühr wird immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.

§ 5 **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für den Friedhofsunterhalt, das Leichenhaus (unabhängig von deren Nutzung) und die Abfallbeseitigung beträgt pro Bestattung 350,00 €. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr bei Bestattung in einer Baumgrabstätte 250,00 €.
- (2) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach einer dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.11.2019 außer Kraft.

GEMEINDE TRAIN
Train, den 14.12.2023

Gerhard Zeitler
Erster Bürgermeister

